

Satzung

des Sportvereins „Sportfreunde Schwefingen 1949“

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen „SV Sportfreunde Schwefingen 1949“ und hat seinen Sitz in der Stadt Meppen, OT Schwefingen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

Der SV „Sportfreunde Schwefingen“ eV mit Sitz in Schwefingen, Stadt Meppen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein bezweckt die körperlich und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten sowie Geräte zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen eV mit seinen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Zur Erreichung der in § 2 festgesetzten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus

dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung wird jährlich bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt.
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Angestelltengehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 5

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden die zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die für den Sportbetrieb notwendigen Anschaffungen tätigen zu können. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 6

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß hierfür zuständige Stelle eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird. Soweit der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nicht zulässig ist, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 7

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

- a) Kinderabteilung für Jugendliche bis 14 Jahren;
 - b) Jugendliche – Abteilungen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren;
 - c) Senioren – Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.
- Die Abteilungen sind nach Geschlechtern getrennt.

§ 8

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die

Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10

Ehrungen

Mitglieder die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten eine Vereinsnadel mit silbernem Ehrenkranz und eine entsprechende Ehrenurkunde.

Für 50-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Vereinsnadel mit goldenen Ehrenkranz und eine entsprechende Ehrenurkunde.

Ehrungen bei 60- oder 70-jähriger Mitgliedschaft werden individuell vorgenommen.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Seine zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen hat er jedoch zu erfüllen.

§ 12

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 11) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 13

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder Vorschlagsrecht;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen eV, des letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich der nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 15

Organe im Verein

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, als nicht ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 16

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im Monat August, statt.

Die Einberufung muss mindestens 1 Woche vor dem Stattfinden schriftlich geschehen oder unter „amtlichen Bekanntmachungen“ in der Meppener Tagespost veröffentlicht werden und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, sowie des Haushaltsplanes
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 4 (Gemeinnützigkeit)
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
6. Anträge ordentlicher Mitglieder
7. Auflösung des Vereins

§ 17

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organisationen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt besonders:

- a) Wahl der Fachausschussmitglieder
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- d) Genehmigung eines evtl. Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 18

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge

§ 19

Alle Beschlüsse der Versammlungen werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 20

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Sozialwart
 - f) dem Spielausschußobmann
 - g) den Abteilungsleitern
2. den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) bilden nur:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende

Diese Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 21

Hilfsorgane des Vorstandes

Dem Vorstand stehen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines folgende Hilfsorgane zu Seite:

- a) der Spielausschuß
- b) die Mannschaftsbetreuer
- c) die Übungsleiter
- d) die Kassierer
- e) der Platzwart
- f) die Platzordner
- g) der Gerätewart
- h) die Kassenprüfer

- i) die Vereinsschiedsrichter
- j) der Vereinssanitäter
- k) der Schriftführer und der Pressewart

Die Hilfsorgane werden von der Jahreshauptversammlung –oder in deren Auftrag vom Vorstand- bestellt und bleiben solange im Amt, als sie nicht abberufen werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 22

Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:
 1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in seiner Gesamtheit. Darüber hinaus übernimmt er bestimmte Aufgaben, die nach einem jeweiligen Beschluss des Vorstandes von entsprechender Bedeutung sind.
Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Verpflichtende Rechtsgeschäfte sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
 2. der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision, sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 4. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
 5. Der Sozialwart erledigt gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitzenden die sozialen Angelegenheiten der Mitglieder bei Sportunfällen.
 6. Der Spielausschussobmann ist für die rechtzeitige Mannschaftsaufstellung sämtlicher Mannschaften verantwortlich. Hierfür stehen ihm die Spielausschussmitglieder zur Seite.
 7. Der Schriftführer erledigt einvernehmlich mit dem 1. Vorsitzenden den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.

§ 23

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Bei der Wahl des Kassenprüfers muss jeweils mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der in den letzten 2 Jahren nicht als Kassenprüfer tätig war.

§ 24

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie ortsüblich erfolgt.

Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorschrift des § 25 bleibt unberührt, die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Bei der Vorstandswahl in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung kann eine Geheimwahl beantragt werden. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 25

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von ¾ unter der Bedingung, dass mindestens ¾ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als ¾ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 26

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meppen, es soll zugunsten des Sportes verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Sportjahr.

Wir bescheinigen hiermit gem. § 71 BGB i.V.m. § 16 Abs. 5 GenG, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 20.06.2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Meppen, den

.....
(Hans Vieting)

.....
(Ralf Gruber)